



Garagenordnung

StVo und Nutzung der Parkflächen

1. Für den Garagenbereich gelten die Bestimmungen der Landesverkehrs-, Brandschutz- und Landesgaragenordnung.
Die Benutzung der Garage erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind auch im Verkehr innerhalb der Garage zu befolgen. Dabei sind Lichtsignale, Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen insbesondere beim Abstellen der Kraftfahrzeuge zu beachten. In der Garage darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (max. 7 km/h) und mit erhöhter Aufmerksamkeit gefahren werden.
3. Verbindungs- und Fußgängerwege, Fahrstreifen sowie Ausgänge, Ein- / Ausfahrten und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weise verstellt werden.
4. Eingangstor und -türen sind stets verschlossen zu halten.
5. Wegen Brandgefahr ist in der Garage, am Garagenstellplatz, den überdeckten Zu- und Abfahrten und allen Nebenräumen verboten:
 - a) Das Rauchen sowie das Benutzen von offenem Licht und Feuer;
 - b) Die Aufbewahrung sowie das Umfüllen, Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoffen, Öl und sonstigen brennbaren Stoffen;
 - c) Die Aufbewahrung leerer Kraftstoff- und Ölbehälter, die Kraftstoff oder Öl verlieren sowie die Lagerung von öl- bzw. kraftstoffgetränkter Putzwolle oder -lappen.
 - d) Die Lagerung von sonstigen, brennbaren Gegenständen
 - e) Die Benutzung elektrischer Geräte oder Maschinen.
 - f) Das unnötige Laufenlassen von Motoren.
6. Das Waschen sowie Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Hupen und Verursachen unnötigen Lärms ist untersagt.

Schnee- und Eisbeseitigung

Sollte die Schnee- und Eisbeseitigung zeitweise - auch wiederholt - von dem Vermieter oder einem vom Vermieter beauftragten Dritten durchgeführt werden, so ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch.

Bewachung

Der Vermieter bewacht abgestellte Fahrzeuge nicht.

Garagenreinigung

1. Der Mieter entfernt sein Fahrzeug und hält den Stellplatz frei, wenn der Vermieter die Garage oder den Stellplatz reinigt und dies dem Mieter vorher ankündigt.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Garage und den Stellplatz stets sauber zu halten.
3. Eventuell auftretende Ölflecke auf dem Stellplatz hat der Mieter unverzüglich fachgerecht zu beseitigen.

Besondere Hinweise für die Ein-/Ausfahrt

Die Ein- und Ausfahrten sind stets unverzüglich zu verlassen. Wird die Garage durch Schranken- oder Toranlagen gesichert, so ist jegliches Stehenbleiben unter der Schranken- oder Toranlage zu vermeiden. Sollte die Ein- oder Ausfahrt versperrt und somit ein zügiges Ein- / Ausfahren nicht möglich sein, so ist der Bereich unterhalb der Schranken- oder Toranlage umgehend zu räumen. Wird die Ein- / Ausfahrt durch einen Lichtsignalgeber gesteuert, so ist stets auf das jeweilige Signal zu achten.

Sollte das Fahrzeug unterhalb des sich absenkenden Tores stehenbleiben, wird das Tor auf dem Dach aufsetzen und sich in dieser Position per Not-Halt ausschalten. Das Fahrzeug auf keinen Fall bewegen, sondern das Tor mit der dafür vorgesehenen Kette manuell nach oben ziehen.

Sonstiges

Den Weisungen des Eigentümers oder seiner Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten. Der Eigentümer kann die Garagenordnung durch zusätzliche Verordnungen für den Mieter in zumutbarere Weise abändern oder erweitern.